

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Rat der Stadt Gummersbach am 25.05.2014 und der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gummersbach am 25.05.2014**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
17.09.2014	Wahlprüfungsausschuss
24.09.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt erklärt die Wahl zum Rat der Stadt Gummersbach vom 25.05.2014 und die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gummersbach vom 25.05.2014 für gültig.

Begründung:

Gemäß der §§ 40 und 46b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die evtl. eingelegten Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Durch Beschluss des Rates der Stadt vom 02.07.2014 sind die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses bestellt worden.

Die Vorprüfung umfasst folgende Punkte, über die später vom Rat der Stadt zu beschließen ist:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die vorstehend unter a) bis c) genannten Fälle liegen nicht vor. Die Ergebnisse der Wahl zur Vertretung der Stadt Gummersbach am 25.05.2014 und der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gummersbach am 25.05.2014 wurden am 31.05.2014 bekannt gemacht.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist nicht eingelegt worden.